

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/3619, 15/3825

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

§ 1

Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „340“ durch die Zahl „370“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „Preisindex für die allgemeine Lebenshaltung aller Haushalte in Bayern seit der letzten Anpassung um mehr als fünf Prozentpunkte gestiegen ist.“ durch die Worte „Verbraucherpreisindex für Bayern um mehr als fünf v.H. gestiegen ist; maßgebender Ausgangswert für die Feststellung dieses Anstiegs ist der Indexstand, der bei der letzten Anpassung zu Grunde gelegt wurde.“ ersetzt.

3. Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Satz 1 genannten Schüler mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig.“

4. In Satz 7 werden die Worte „Hilfe zum Lebensunterhalt durch laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bezieht“ durch die Worte „Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin